Gemeinde
Rielasingen-Worblingen

N i e d e r s c h r i f t

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020
im Festsaal der Talwiesenhallen

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Protokollführer: Thomas Niederhammer

Sachbearbeiter: Martin Doerries, Stefanie Jakob,

Presse: **2 Personen**

Zuhörer: **18 Personen**

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 17.00 Uhr und stellt fest, dass die Mitglieder des **Gemeinderates** mit Schreiben vom 24.06.2020 ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und dass der **Gemeinderat** beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

F r a g e m ö g l i c h k e i t f ü r E i n w o h n e r

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

2. Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Rielasingen-Worblingen
   - Vorstellung des Entwurfs
   - Beschluss Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

3. Baugesuche

a) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Leuten" zur Anlegung von Terrassen zur südlichen und östlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Flst.Nr. 3503, Ringstraße 10, 78239 Rielasingen-Worblingen
(Leonel und Incarnazione Almeida, Ringstraße 10, 78239 Rielasingen-Worblingen)

b) Bauantrag zur Erstellung von 3 Getreidesilos mit einer Getreideabladestation auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2624 und 2626, Sommermösle, 78239 Rielasingen-Worblingen im Außenbereich
(Alexander Schlenker, Sommermösle 1, 78239 Rielasingen-Worblingen)

c) Bauantrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 80, Riedernstraße 52, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Hinterhof - 3. Änderung"
(Maria und Marco Rode, Worblingerstraße 74, 78244 Singen)

d) Antrag auf Nutzungsänderung eines Fahrsilos in einen Legehennenstall , Friedhofstraße 9, 78239 Rielasingen-Worblingen
Grundstück Flst. Nr. 796, Friedhofstraße 9, 78239 Rielasingen-Worblingen im nicht überplanten Außenbereich
(Manfred Kupprion, Friedhofstraße 9, 78239 Rielasingen-Worblingen)

4. Bestellung eines Gestaltungsbeirates

5. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.06.2020 im Hinblick auf den Verzicht auf Sitzungsgelder für das Jahr 2020

6. Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung

7. Verschiedenes

F r a g e m ö g l i c h k e i t f ü r E i n w o h n e r

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Gemeinderätin Eisenhardt im Namen der Fraktion Die Grünen darum, den Tagesordnungspunkt 5 von der Tagesordnung der heutigen Sitzung zu nehmen. Von Seiten ihrer Fraktion wollte man eine gemeinsame Aktion im Gemeinderat erreichen und hier ein symbolisches Signal für die Bürgerschaft senden. Allerdings sei der Antrag missverständlich, nachdem man hier keinen Zwang auf die Mandatsträger ausüben wollte. Man werde den Antrag daher noch einmal überdenken.

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 77/2020 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Martin Doerries
Erstelldatum TOP: 09.07.2020		Az.: 022.32; 022.22, 106.43
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. :	**Fragemöglichkeit für Einwohner Herbert Schätzle, Ramsener Straße 27, hier**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R.	☒	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Bei Aufruf der Fragestunde meldet sich Herr Herbert Schätzle, Ramsener Straße 27, hier, zu Wort und bringt seinen Unmut über den bisherigen zeitlichen Ablauf im Hinblick auf die geplante Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Ramsener Straße zum Ausdruck. Er appelliert an die Damen und Herren des Gemeinderates, im Rahmen der heutigen Behandlung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde eine gute Entscheidung im Sinne und Interesse der Anwohner der Haupt- und Ramsener Straße zu treffen.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 78/2020 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 24.06.2020		Az.: 022.32; 022.22
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 1:				**Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**					
Anwesende:								(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R.	☒	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:									
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Es waren keine Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen bekannt zu geben.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Ortsbauamt
Drucksache Nr.: 79/2020 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Martin Doerries
Erstelldatum TOP: 20.04.2020		Az.: 022.22; 022.32; 106.43
Vorberatung / /		

Einzuladen:	Fichtner Water & Transportation GmbH, Herrn Coloseus, Linnéstraße 5, 79110 Freiburg auf 17.00 Uhr

Tagesordnungspunkt Nr. 2:	**Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Rielasingen-Worblingen** **- Vorstellung des Entwurfs** **- Beschluss Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R.	☒	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Mit Beschluss vom 6.12.2017 hatte der Gemeinderat, nach vierjähriger Entwicklungszeit, den Lärmaktionsplan für Rielasingen-Worblingen beschlossen.

Da europarechtliche Vorgaben eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes fordern, wurde das bereits mit der Erstaufstellung betraute Büro Fichtner, Water & Transportation mit der vorbereitenden Untersuchung und aufgrund des Beschlusses durch den Gemeinderat am 8.5.2019 zur Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln, beauftragt. Auf den entsprechenden Vorbericht wird verwiesen.

Dem nun vorliegenden Entwurf liegen, neben den aktuellen, gesetzlich vorgegebenen Auslösewerten des Lärmschutzes, auch die Ergebnisse der im Zeitraum 24.-30.9.2019 durch das Büro Köln im Zusammenhang mit den Untersuchungen für das Sanierungsgebiet Rielasingen durchgeführten Verkehrszählung verlässliche Zahlenwerte zugrunde.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird durch das Büro Fichtner, Water & Transportation von Herrn Collosseus in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

1.) Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sowie den darin vorgeschlagenen Maßnahmen zu.

2.) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Sitzungsverlauf:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister Herrn Coloseus von der Fichtner, Water & Transportation GmbH aus Freiburg.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass er aufgrund der bevorstehenden Genehmigung des Kiesabbaus im Dellenhau durch das Landratsamt Konstanz mit einer erheblichen Verkehrszunahme mit Lkw für den Ortskern von Rielasingen rechnet. Er informiert bereits heute, dass die vier betroffenen Kommunen (Singen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen) in dieser Angelegenheit beabsichtigen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Anschließend lässt der Bürgermeister noch einmal die Historie in Sachen Ortsumfahrung bzw. Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Ramsener Straße ausführlich Revue passieren. So befand sich die Gemeinde auf der Liste der Ortsumfahrungen im Regierungsbezirk Freiburg auf dem dritten Platz. Für das Projekt waren bereits 12 Millionen Euro im Landeshaushalt eingestellt. Aufgrund des Regierungswechsels in Baden-Württemberg sei man zur Zeit nicht einmal mehr im Bedarfsplan enthalten.
Zuletzt hat das Landratsamt als zuständige Behörde in der Hauptstraße vom Netto bis zur Ramsener Straße 4 aus Gründen des Lärmschutzes eine dauerhafte 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet.
Abschließend bezeichnet der Bürgermeister es als ärgerlich, dass man nun durch die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wieder am Anfang eines neuen Verfahrens stehe.

Herr Coloseus stellt den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes anschließend anhand einer PowerPoint Präsentation vor, die Anlage und wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift ist.
Durch diese Fortschreibung wird bestätigt, dass es im Bereich der Ramsener Straße, der Hauptstraße sowie der Singener Straße insgesamt eine hohe Lärmbetroffenheit gebe.

In der sich anschließenden sehr regen Diskussion begrüßen die Fraktionen der CDU und der Grünen die vorgeschlagene Aufnahme dieser Straßenabschnitte in den Lärmaktionsplan einhellig und halten hier die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h im Sinne des Lärmschutzes für die Bevölkerung im Ortskern von Rielasingen für dringend notwendig. In diesem Zusammenhang wird auch die Tempo 30 Beschränkung in der Gottmadinger Straße für sinnvoll erachtet. Des Weiteren wird im Bereich der Gottmadinger Straße angeregt, sich aufgrund der Topografie mit dem Landratsamt im Hinblick auf eine Abstufung der Geschwindigkeit auf der L 222 (70 – 50 – 30) im Sinne der Errichtung eines Geschwindigkeitstrichters in Verbindung zu setzen.

Auf Nachfrage weist Herr Coloseus darauf hin, dass der Lärmaktionsplan spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben sei. Des Weiteren wird von ihm keine wesentliche Verlagerung des Verkehrs auf Ausweichstrecken wie zum Beispiel die K 6155 / Arlener Straße befürchtet.
Durch die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erhofft man sich auch positive Auswirkungen auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr, wobei auf das neu aufgelegte Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg hingewiesen wird.
Des Weiteren wird angeregt, im Rahmen der Offenlage der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sich noch einmal mit den Anwohnern der Ramsener Straße zusammen zu setzen – und dies eventuell mit dem Ziel, überall in der Gemeinde Tempo 30 einzuführen. Hierbei wird vom Bürgermeister darauf hingewiesen, dass die generelle Einführung von Tempo 30 nicht Sache des Lärmaktionsplanes sei; hier sind rechtliche Vorgaben nach der Straßenverkehrsordnung zu

beachten.
Eine andere Meinung wird dahingehend vertreten, die bestehenden Geschwindigkeitsregelungen in der Haupt- und Ramsener Straße zu belassen und hier die Singener Regelung (ab 22 Uhr Tempo 30) zu übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag mit großer Stimmenmehrheit zu.

17 Ja-Stimmen	**0** Nein-Stimmen	**2** Enthaltungen



FICHTNER
WATER & TRANSPORTATION

Lärmaktionsplan

Gemeinde Rielasingen-Worblingen
Gemeinderatssitzung am 08.07.2020

ENGINEERING CONSULTING

Hintergrund

Rechtlicher Rahmen Umgebungslärm

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie)

- Untersuchung Straßenverkehrslärm; keine Grundlage für andere Lärmarten

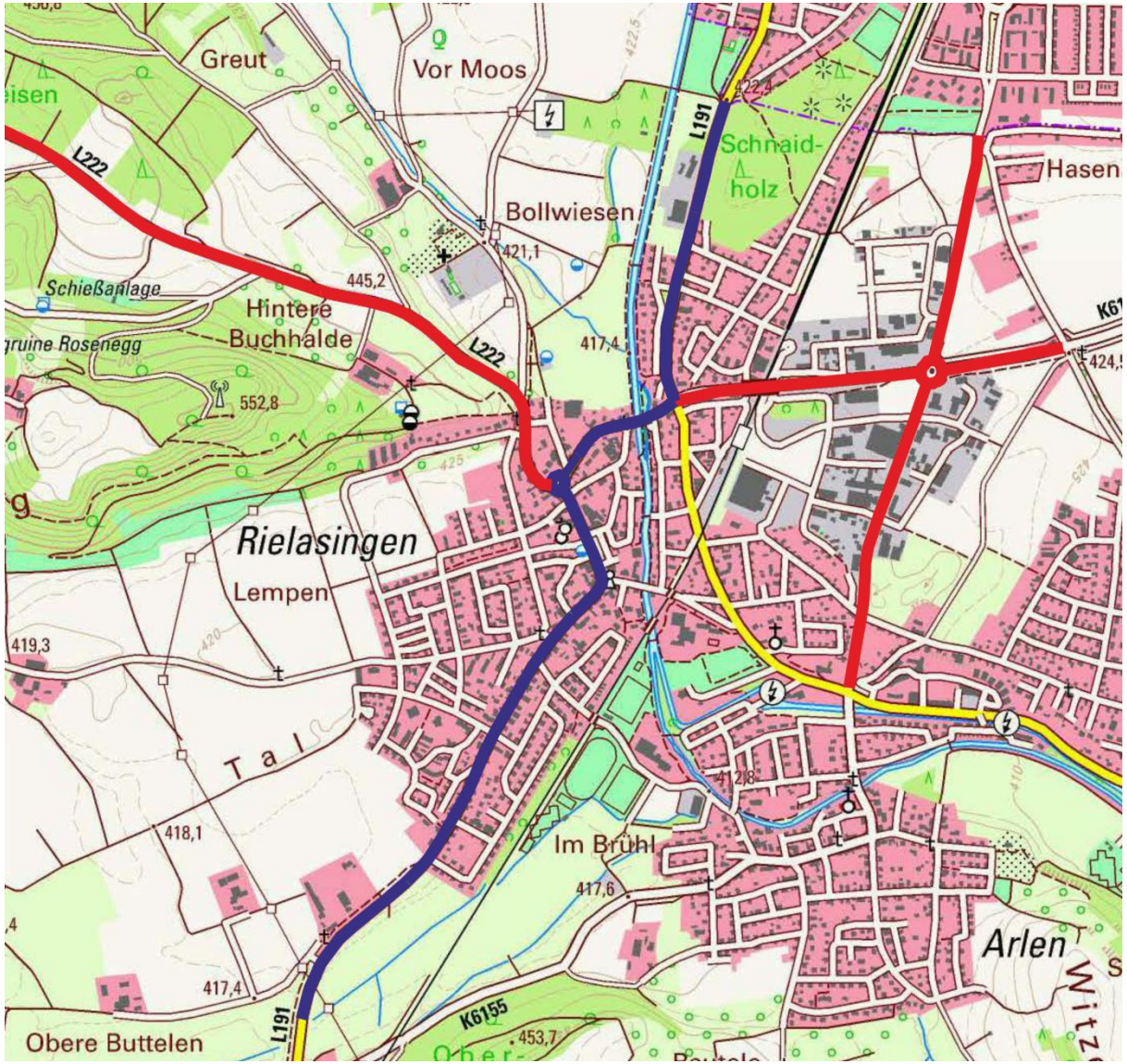
- § 47c Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/Jahr)

- Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night}
  - Day 06 – 18 Uhr
  - Evening 18 – 22 Uhr (+5 dB(A))
  - Night 22 – 06 Uhr (+10 dB(A))

Hintergrund

Verfahren

- Aufstellung Lärmaktionsplan
  - Zählung
  - Schalltechnische Modellierung
  - L 191 sowie L 222, K 6158, Zeppelinstraße
  - Analyse
  - Maßnahmenprüfung
  - Öffentlichkeitsbeteiligung
  - „verbindlicher“ LAP
  - Beschluss des GR mit Auswahl der Maßnahmen



Hintergrund

Rechtlicher Rahmen Verkehrsrecht

- Gerichtsurteil des VGH Mannheim zur Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen
- Aktueller Erlass des Landes BW zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben
- Folge
  - Lärmaktionsplan kann Instrument zur Festlegung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen sein
  - Rechtliche Grundlagen beachten
  - Anforderungen gemäß Urteil erfüllen
  - Lärmaktionsplan mit Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Art der Ergebnisaufbereitung
  - Abwägung verkehrlicher Aspekte

Grundlagen

Messen oder Rechnen?

Messen	Rechnen
• Bestandsaufnahme • Störungen durch Fremdgeräusche • Einzelne Punkte / Höhen • i. d. R. Momentaufnahme Zufällige Witterungsbedingungen, Verkehrszusammensetzung und Geschwindigkeitsverteilung lokale Fahrbahneigenschaften	• Bestand und Prognose möglich • Einfluss einzelner Schallquellen • Schallausbreitungsmodell • Standardisierte Eingangsdaten Mitwind Durchschnittlicher täglicher Verkehr zulässige Höchstgeschwindigkeit Zuschläge für Fahrbahnart, Steigungen etc. Parameter der Berechnung aus Messreihen



Grundlagen

Messen oder Rechnen?

- Bestandsaufn
- Störungen du
- Einzelne Punk
- i. d. R. Mome
  Zufällige Witt
  Verkehrszusa
  Geschwindigk
  lokale Fahrba

echnen

gnose möglich
r Schallquellen
gsmodell
Eingangsdaten

er täglicher Verkehr
tgeschwindigkeit
hrbahnart, Steigungen

erechnung aus

Die Lärmbelastung entlang der Straßen wird berechnet, nicht gemessen

Viele Faktoren fließen mit ein, um ein objektives Bild zu erhalten

STUTTGART. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) hat – außerhalb der Ballungsräume – die Lärmkarten an Straßen erstellt. Kartiert wurden alle Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen im Jahr, was 8200 Fahrzeugen täglich entspricht. Insgesamt hat die LUBW 1500 Lärmkarten erstellt und eine Streckenlänge von 5200 Kilometern Straße erfasst. Das Eisenbahnbundesamt hat die Schienenstrecken kartiert.

Die neun Ballungsräume, also Städte mit mindestens 100 000 Einwohnern, waren selbst für die Lärmkartierung zuständig. Dazu zählen Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim, sowie Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Heilbronn, Reutlingen und Ulm.

Lärmmessungen gegen nur Situation zum Messzeitpunkt wieder

Die Werte für die Lärmkarten hat die LUBW in einem komplizierten Verfahren berechnet, nicht gemessen. Den Lärm zu messen wäre angesichts der großen Menge an Lärmkarten nicht möglich gewesen. Außerdem geben Lärmmessungen stets nur die Situation zum Zeitpunkt, zu dem gemessen wird, wieder. An einem Feiertag können die Werte völlig anders aussehen als Werktags im Berufsverkehr.

Um ein objektives, mittleres Bild, unabhängig von Spitzenbelastungen, Jahreszeiten oder Feiertagen zu bekommen, wird der Lärmpegel deshalb berechnet. In diese Berechnungen fließen viel verschiedene Kriterien ein, wie Heiko Luginsland von der LUBW erläutert. Berücksichtigt wird beispielsweise die Verkehrsmenge, der Anteil der Lkw, die einen bestimmten Streckenabschnitt nutzen, sowie die zeitliche Verteilung des Verkehrs.

Topgrafie kann verstärkend oder abschwächend wirken

Auch die Topografie wird mit einberechnet. Denn sie kann verstärkend oder abschwächend für den Schall wirken. Außerdem wird berücksichtigt, ob es bereits an Streckenabschnitten Lärmschutzwände oder -wälle gibt, wie die Bebauung entlang der Strecken aussieht und wie viele Personen vom Lärm betroffen sind. Die Karten werden mindestens alle fünf Jahre überprüft und wenn nötig überarbeitet.

Die LUBW kartiert keine Kreis- und Gemeindestraßen, egal wie viel Verkehr dort fließt. Diese Straßen sollten jedoch von den Kommunen bei der Lärmaktionsplanung mit betrachtet werden. **(schl)**



Die Karte zeigt, wie weit der Lärm der Straße sich auf die Bebauung auswirkt. FOTO: LUBW

Analyse der Lärmsituation

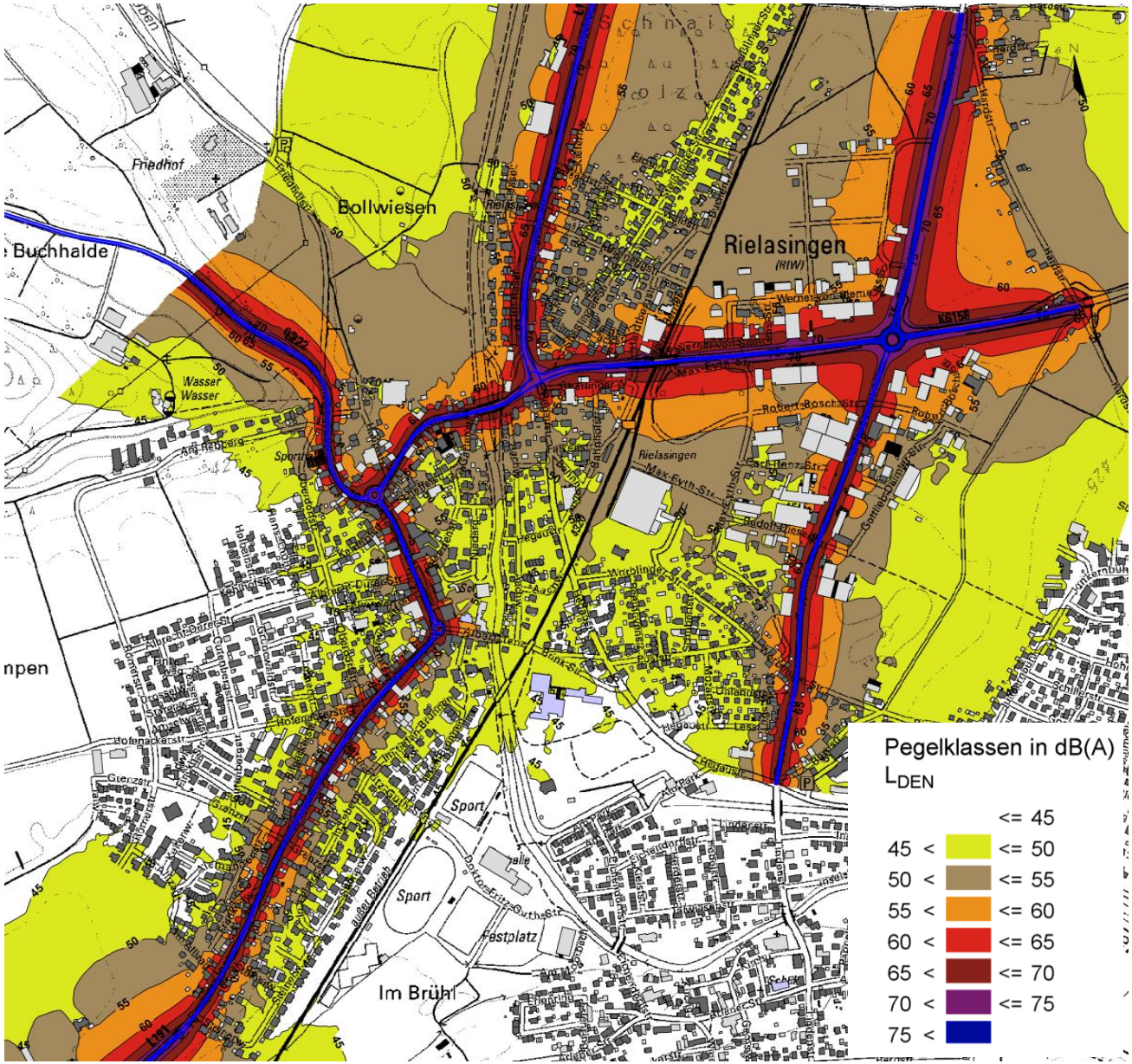
3D-Modell



Analyse der Lärmsituation

Lärmkarte

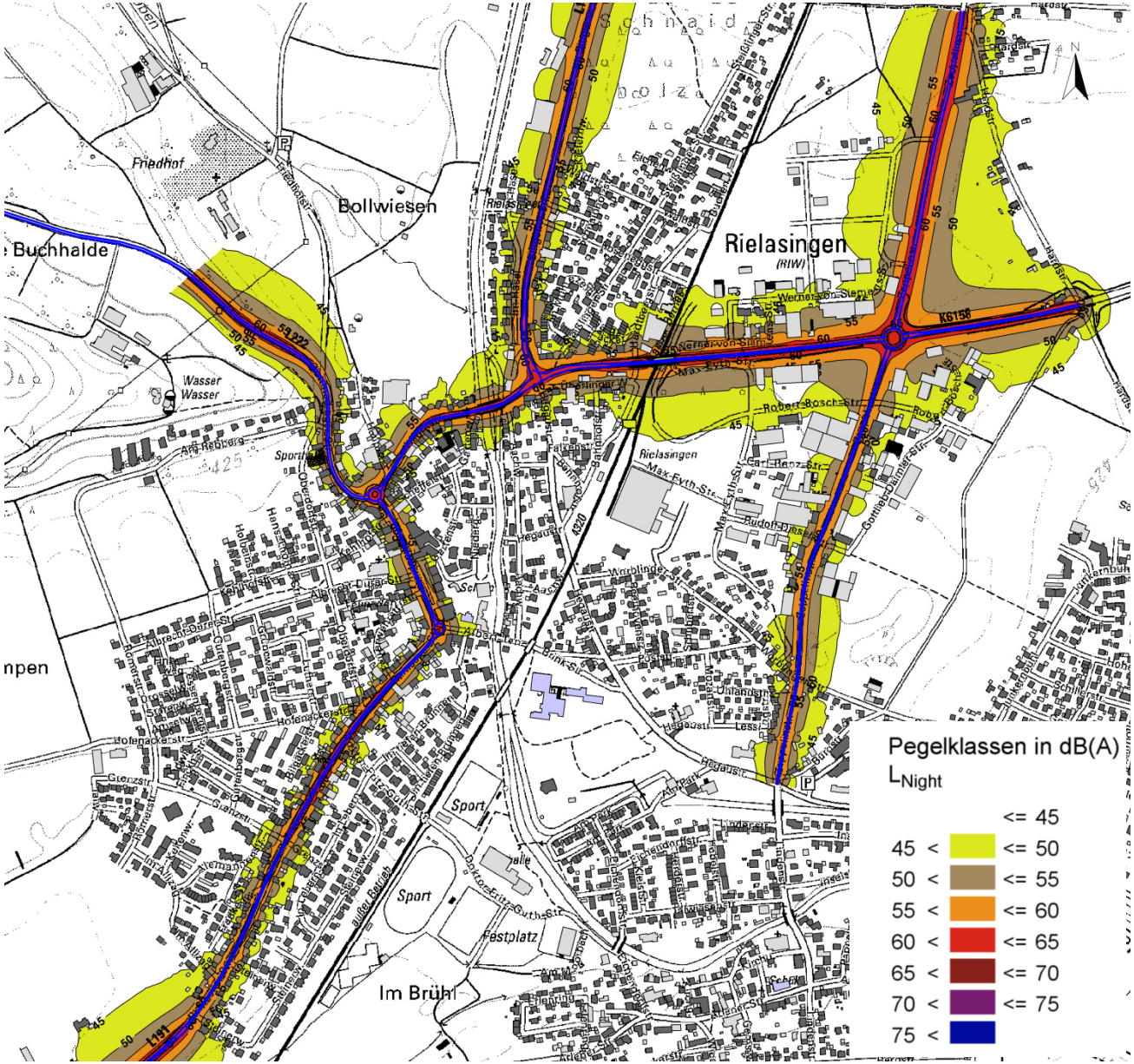
L_{DEN}



Analyse der Lärmsituation

Lärmkarte

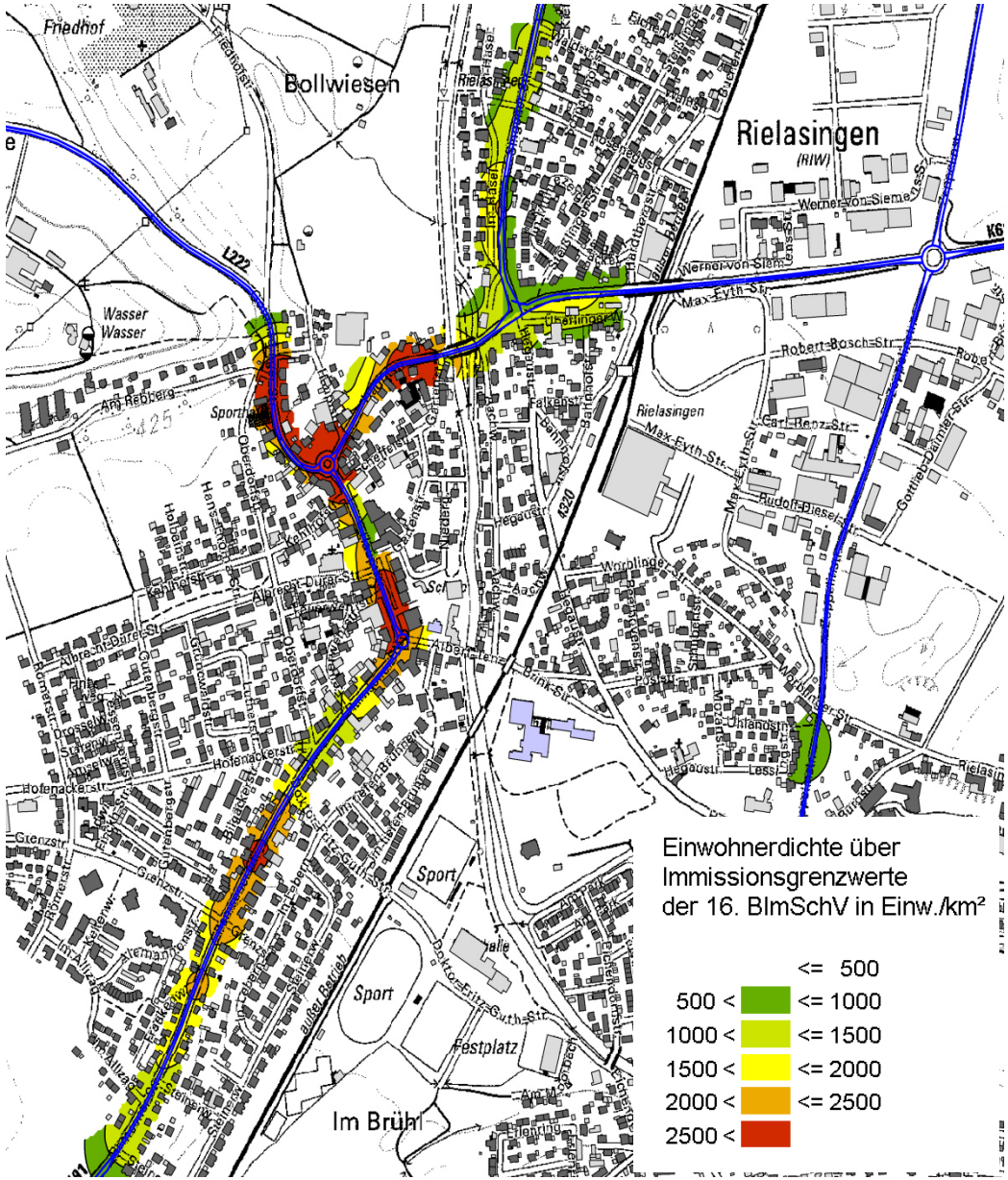
L_{Night}



Analyse der Lärmsituation

Schwerpunkte

Tag



Maßnahmenkonzept

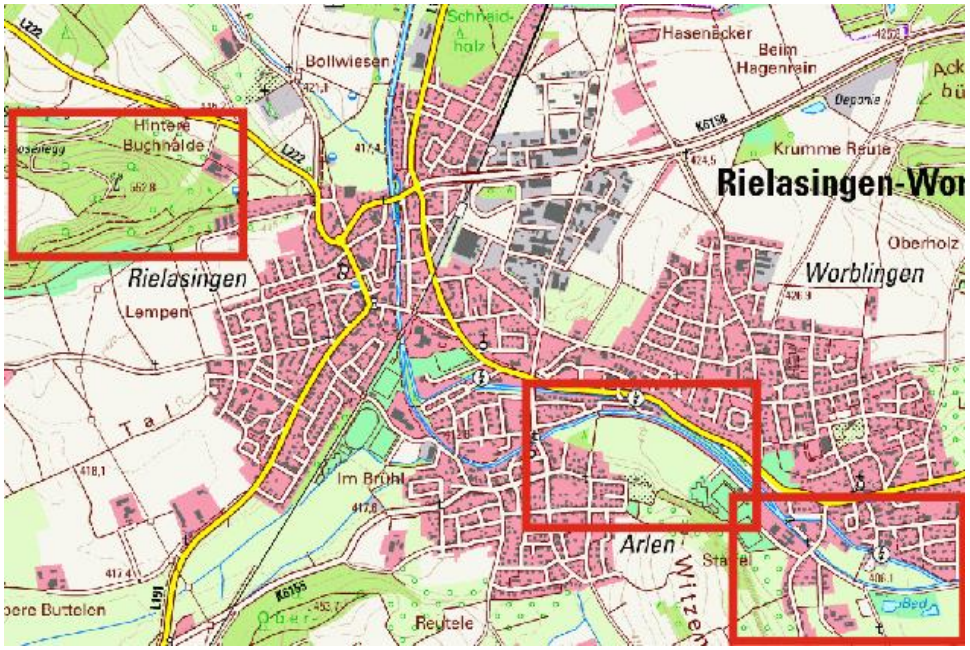
Überblick

- 5 Leitlinien zur Verbesserung der Lärmsituation
  - Lärmminderung in der Stadtplanung
  - Förderung lärmarmer Verkehrsmittel
  - Schutz ruhiger Gebiete
  - Steuerung des Verkehrs
  - Baulicher Lärmschutz
- Langfristige Strategien
- Einzelmaßnahmen



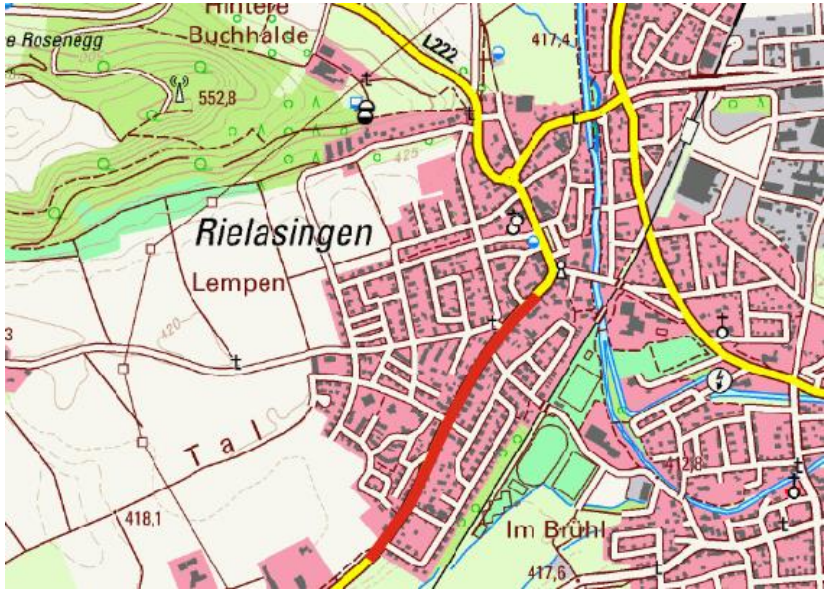






Maßnahmenkonzept

Erweiterung Tempo 30 auf Ramsener Straße (L 191)





Pegelminderung
- 2,4 dB(A) (30 statt 50 km/h)

Betroffene (L_{DEN} > 60 dB(A))

vorher		nachher
175	→	136

- Reisezeitverlängerung rechnerisch 31 s
- Sehr geringe Verlagerungen
- Vorteile für Verkehrssicherheit
- Keine baulichen Alternativen absehbar
- Fazit: Aufnahme in LAP empfohlen

Maßnahmenkonzept

Erweiterung Tempo 30 auf Hauptstraße und Singener Straße (L 191)





Pegelminderung
- 2,4 dB(A) (30 statt 50 km/h)

Betroffene (L_{DEN} > 60 dB(A))

vorher	nachher
127	85

- Reisezeitverlängerung rechnerisch 36 s
- Sehr geringe Verlagerungen
- Vorteile für Verkehrssicherheit
- Keine baulichen Alternativen absehbar
- Fazit: Aufnahme in LAP empfohlen

Stand / Ausblick

- Lärmaktionsplan als Instrument zur Minderung des Straßenverkehrslärms
- Analyse der bestehenden Lärmbelastungen
- Konkreter Handlungsbedarf
- Empfehlung: Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30
  - Voraussetzungen an Lärmschwerpunkten erfüllt
  - Abwägung Betroffenheit / Verkehrsfunktion
  - Beteiligung u. a. Verkehrsbehörden / Buslinien-Betreiber
- Mittel- bis langfristig: Austausch Fahrbahndeckschichten
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beschluss des Lärmaktionsplans
- Antrag bei Verkehrsbehörde

FICHTNER
WATER & TRANSPORTATION

Kontakt

Fichtner Water &
Transportation GmbH
Standort Freiburg
Linnéstraße 5
79110 Freiburg
www.fwt.fichtner.de

Alexander Colloseus

Telefon +49 (761) 88505-37
Mobil +49 (176) 188505-37
alexander.colloseus@fwt.fichtner.de

ENGINEERING CONSULTING

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 80/2020 GR/ö	Anlagen: 2	Sachbearbeiter: Katharina Schulze
Erstelldatum TOP: 19.06.2020		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 3 a:	**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Leuten" zur Anlegung von Terrassen zur südlichen und östlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Flst.Nr. 3503, Ringstraße 10, Rielasingen-Worblingen**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R.	☒	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Die Antragsteller beantragen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach Paragraph 31 Baugesetzbuch zur Errichtung von zwei Terrassen auf dem Grundstück Flurstücknummer 3503 in der Ringstraße 10 in 78239 Rielasingen-Worblingen. Die beiden Terrassen wurden bereits errichtet. Im Süden wurde um den Wintergarten herum eine 11,74 Meter lange und zwischen 5,25 Meter und 5,67 Meter breite Terrasse errichtet. Im Südosten schließt sich an diese Terrasse eine zweite 4,74 Meter lange und 5,19 Meter breite Terrasse an. Diese Terrasse ist bis an die Grundstücksgrenze gebaut. Die andere Terrasse hält einen Grenzabstand von 0,72 Metern ein.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Leuten“. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind hier durch Baugrenzen festgesetzt. Die Terrassen befinden sich beide fast vollständig außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Es muss daher ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung der Terrassen gestellt werden. Die südliche Terrasse überschreitet die Baugrenze um bis zu zirka 4,65 Meter; die südöstliche Terrasse befindet sich vollständig außerhalb des Baufensters. Zudem sind entsprechend Nummer 2.44 der Bebauungsvorschriften nicht überbaubare Grundstücksflächen als Grünanlagen anzulegen und zu unterhalten. Eine Terrasse ist jedoch keine Grünanlage und widerspricht damit dem Grunde nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die südöstliche Terrasse wurde direkt auf der Grundstücksgrenze errichtet. Auch die südliche Terrasse hat nur einen Grenzabstand von 0,72 Metern. Die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks hat bereits Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben. Grundstückgrenzen

haben in der Regel nachbarschützenden Charakter, sodass auch bei einer Terrasse voraussichtlich Grenzabstände eingehalten werden müssen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landratsamt. Zudem gilt es das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg zu beachten, welches ebenfalls vorsieht, dass auf Verlangen des Nachbars ein Mindestabstand von ausblickgewährenden Anlagen zur Grundstücksgrenze eingehalten werden muss. Das Nachbarrecht Baden-Württemberg ist jedoch Zivilrecht und kann bei der Beurteilung der Gemeinde zur Zulässigkeit des Vorhabens keine weitere Berücksichtigung finden.

Neben der weitreichenden Überschreitung der Baugrenzen ist weiterhin die versiegelte Fläche auf dem Grundstück problematisch. Das Baugrundstück hat eine Größe von 708 Quadratmetern. Die bereits bestehenden baulichen Anlagen (Wohnhaus, Anbau, Wintergarten, Garage) versiegeln bereits 224 Quadratmeter. Der gepflasterte Garagenvorplatz beträgt zirka 132 Quadratmeter; die beiden Terrassen führen zu einer weiteren versiegelten Fläche von insgesamt 70 Quadratmetern. Die versiegelte Fläche beträgt daher insgesamt zirka 426 Quadratmeter, wobei der Hauszugang, der Lichthof und ähnliches noch nicht berücksichtigt sind. Als Richtwert für die maximal zulässige versiegelte Fläche kann man die Grundflächenzahl von 0,4 entsprechend dem Bebauungsplan zuzüglich 50 Prozent nach Paragraph 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung hinzuziehen. Die maximal zulässige versiegelte Fläche beträgt demnach 425 Quadratmeter und ist durch die Errichtung der Terrassen überschritten.

Aus Sicht der Gemeinde kann das Einvernehmen für das oben genannte Bauvorhaben nicht erteilt werden.

Sitzungsverlauf:

Ortsbaumeister Doerries weist darauf hin, dass durch die ungenehmigt errichteten Terrassen nachbarliche Belange betroffen sind und von Seiten der Eigentümerin des Grundstückes Flst.Nr. 3504 bereits entsprechende Einwendungen vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und versagt das Einvernehmen mit großer Stimmenmehrheit.

0 Ja-Stimmen	**17** Nein-Stimmen	**2** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 81/2020 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Katharina Schulze
Erstelldatum TOP: 19.06.2020		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 3 b:	**Bauantrag zur Erstellung von 3 Getreidesilos mit einer Getreideabladestation auf den Grundstücken Flst.Nr. 2624 und 2626, Sommermösle, 78239 Rielasingen-Worblingen im Außenbereich**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R.	☒	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung von drei Getreidesilos mit einer Getreideabladestation auf dem Grundstück Flurstücknummer 2624 im Sommermösle 1 in 78239 Rielasingen-Worblingen. Die drei Getreidesilos haben jeweils einen Durchmesser von 6,50 Meter, eine Höhe von jeweils 13,50 Meter und stehen auf einer Gesamtlänge von 21,25 Meter hintereinander. Ihnen soll nordöstlich eine Getreideabladestation mit einer Breite von 8,50 Metern, einer Länge von12,70 Metern und einer Höhe von 5,74 Metern bis zu 7 Metern vorgelagert werden. Die Dachneigung soll acht Grad betragen. An die Getreideabladestation soll ein 3,50 Meter breites Vordach anschließen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesem Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Eine Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt daher nach Paragraph 35 Baugesetzbuch. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die oben genannte Privilegierung ist durch das Amt für Landwirtschaft zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass die Privilegierung bestätigt wird. Inwieweit gegebenenfalls eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist, wird vom Amt für Baurecht und Umwelt zu beurteilen sein.

Das Einvernehmen wird unter der Maßgabe erteilt, dass seitens des Amtes für Landwirtschaft die Privilegierung bestätigt wird und die Getreidesilos eine landschaftsangepasste Farbgebung erhalten.

Sitzungsverlauf:

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig.

19 Ja-Stimmen	**0** Nein-Stimmen	**0** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 82/2020 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Katharina Schulze
Erstelldatum TOP: 18.06.2020		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 3 c:	**Bauantrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 80, Riedernstraße 52, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Hinterhof - 3. Änderung"**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R. (e)	☐	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung für den Neubau eines 11 Meter langen und 9,30 Meter breiten Zweifamilienhauses mit drei Kfz- und vier Fahrradstellplätzen auf dem Grundstück Flurstücknummer 80 in der Riedernstraße 52 in 78239 Rielasingen-Worblingen. Sie beantragen zudem eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung, da die maximal zulässige Dachneigung bei dem Neubau überschritten werden soll.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesem Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinterhof 3. Änderung“. Gemäß Paragraph 30 Baugesetzbuch sind Vorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten; auch den sonstigen Festsetzungen wird durch das geplante Bauvorhaben nicht widersprochen. Die Antragsteller beabsichtigen die Auffüllung des Geländes um bis zu einen Meter. Entsprechend Nummer 2.51 der textlichen Festsetzungen dürfen Auffüllungen den natürlichen Geländeverlauf nicht beeinträchtigen. Das Vorhaben befindet sich nach der Auffüllung zirka 11 Zentimeter (Oberkante Rohfußboden EG = 406,60 Meter über Normalnull) über dem Kanaldeckel der Riedernstraße (406,49 Meter über Normalnull). Die Auffüllung ist daher nicht als beeinträchtigend zu werten.

Die Antragsteller beantragen zudem eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Dachneigung. Laut Nummer 2.21 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Dachneigung zwischen 35 und 40 Grad zulässig. Die Antragsteller beantragen

die Errichtung eines Satteldaches mit einer Dachneigung von 45 Grad, um sich hiermit an die Bestandsgebäude der Umgebung anzupassen. Eine Befreiung kann hierfür erteilt werden.

Aus Sicht der Gemeinde kann dem oben genannten Bauvorhaben das Einvernehmen erteilt werden.

Sitzungsverlauf:

Aufgrund der in diesem Gebiet ohnehin beengten Verhältnisse wird die Stellplatzsituation insgesamt kritisch gesehen. Des Weiteren wird teilweise die Auffassung vertreten, dass man dem Bauantrag aufgrund der Historie im Hinblick auf den Abriss des historischen Anwesens der früheren koscheren Gaststätte Blumenkranz nicht zustimmen könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem genannten Bauvorhaben mit Stimmenmehrheit.

10 Ja-Stimmen	**3** Nein-Stimmen	**5** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 83/2020 GR/ö	Anlagen: 2	Sachbearbeiter: Katharina Schulze
Erstelldatum TOP: 15.06.2020		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 3 d:	**Antrag auf Nutzungsänderung eines Fahrsilos in einen Legehennenstall , Friedhofstraße 9, 78239 Rielasingen-Worblingen Grundstück Flst. Nr. 796, Friedhofstraße 9, 78239 Rielasingen-Worblingen im nicht überplanten Außenbereich**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R. (e)	☐	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 22.07.2020

Vorbericht:

Der Antragsteller beantragt die Nutzungsänderung eines Fahrsilos zu einem Legehennenstall auf dem Grundstück Flurstücknummer 796 in der Friedhofstraße 9 in 78239 Rielasingen-Worblingen. Der Legehennenstall ist 10 Meter lang, 10,25 Meter breit und 3,30 Meter bis zu 3,90 Meter hoch. Der Stall soll laut Aussage des Landratsamtes insgesamt 350 Tiere beherbergen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die Nutzungsänderung von einem Fahrsilo zu einem Legehennenstall ist gemäß Paragraph 50 Absatz 2 Landesbauordnung nicht verfahrensfrei, da an die neue Nutzung insbesondere aus bauplanungsrechtlicher Sicht höhere und andere Anforderungen zu stellen sind als an die bisherige Nutzung; es ist eine Baugenehmigung nach Paragraph 35 Baugesetzbuch erforderlich. Demnach sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem auch vor, wenn tierschutzrechtliche Vorschriften verletzt werden. Für insgesamt 350 Legehennen sind zum Beispiel Sitzstangen mit einer Länge von insgesamt 52,7m erforderlich (über Einstreu und am Nest nicht berücksichtigungsfähig). Diese sind laut vorgelegter Planzeichnungen (5 Sitzstangen à 9,20 Meter) nicht vorhanden. Zudem ist noch zu klären, ob ausreichend Futterrundtröge für die Tiere vorhanden sind und ob die Nesttiefe von mindestens 0,46 Metern eingehalten ist. Weiterhin zu klären gilt es, ob es ausreichend Lichtöffnungen gibt. Für den geplanten Legehennenstall muss das Gebäude mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche beträgt und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Vertei-

lung des Lichts gewährleistet ist. Die Grundfläche des Legehennenstalls beträgt 102,50 Quadratmeter, die Lichtöffnungen in der Gebäudehülle müssen demnach mindestens 3,075 Quadratmeter betragen. Laut Planzeichnungen soll es bei dem Gebäude insgesamt drei Fenster geben. Die geforderten Lichtöffnungen sind eingehalten. Die Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft das Landratsamt. Die Erschließung beim oben genannten Vorhaben ist gesichert.

Weiterhin ist die oben genannte Privilegierung durch das Amt für Landwirtschaft zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass die Privilegierung bestätigt wird. Inwieweit gegebenenfalls eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist, wird vom Amt für Baurecht und Umwelt zu beurteilen sein.

Aus Sicht der Gemeinde kann das Einvernehmen für das oben genannte Vorhaben unter der Maßgabe erteilt werden, dass alle tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten sind und die erforderliche Privilegierung vom Amt für Landwirtschaft bestätigt wird.

Sitzungsverlauf:

Im Rahmen der sehr regen Diskussion wird auf die teilweise nicht hinnehmbaren Zustände auf dem Erlenhof hingewiesen. Es wird die Frage aufgeworfen, wie es hier um das Tierwohl stehe. Von Seiten der Verwaltung wird hingewiesen, dass mehrfach die zuständigen Behörden wie Landwirtschaftsamt bzw. Veterinäramt eingeschaltet worden sind und diese auch mehrfach auf dem Hof vorstellig wurden.

Zum Abschluss der Diskussion schlägt der Bürgermeister vor, von Seiten der Bauabteilung abzuklären, was im Bereich des Erlenhofes bisher baurechtlich genehmigt wurde. Des Weiteren soll der Bauantrag auf die Tagesordnung des Technischen- und Umweltausschusses vom 29.07.2020 genommen werden und hier nach Möglichkeit eine Inaugenscheinnahme durch das Gremium im Rahmen eines Ortstermins stattfinden.

Beschluss:

Mit diesem Vorschlag des Bürgermeisters erklärt sich das Gremium mit Stimmenmehrheit einverstanden.

11 Ja-Stimmen	**2** Nein-Stimmen	**5** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Ortsbauamt
Drucksache Nr.: 84/2019 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Martin Doerries
Erstelldatum TOP: 01.04.2020		Az.: 022.22; 022.32
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 4:		**Bestellung eines Gestaltungsbeirates**							
Anwesende:									(e) = entschuldigt
Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R. (e)	☐	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Anlässlich der Debatte zum Haushaltsjahr 2020 am 12.11.2019 (Drucks. Nr. 102/2019) hat die Fraktion der Grünen einen Antrag zur Prüfung der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Rielasingen-Worblingen gestellt. Es wurde darum gebeten, einen Betrag von 3.500,- € für die Bestellung eines Gestaltungsbeirates einzustellen, zumal dieser mit bis zu 10.000,- € als Zuschuss vom Land gefördert werden könne.

Die Auswertung der Recherche der Verwaltung bei der Architektenkammer, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie einiger repräsentativer Gestaltungsbeiräte ergibt folgendes:

<u>Grundsätzliches:</u>

„Die Qualität von Bauten, Infrastrukturprojekten, Stadt- und Freiräumen ist ein wichtiger Faktor für Lebensqualität und für die Wettbewerbsfähigkeit von Kommunen. (…)
Gestaltungsbeiräte sollen dazu beitragen, zukunftsweisende funktionale und ästhetische Gestaltungsantworten auf die planerischen und baulichen Anforderungen der Kommunen zu finden.
Darüber hinaus soll mit der Arbeit der Gestaltungsbeiräte ein lokaler Dialogprozess über Baukultur initiiert werden, der einen Mehrwert für die Kommune, ihre Entscheidungsträger und Bürgerschaft und damit zusätzliche Entwicklungsimpulse generieren kann. Dazu sind eine transparente und offene Arbeitsweise des Gestaltungsbeirates sowie gegebenenfalls begleitende Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (…) wichtig.
Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates entstammen in der Regel unterschiedlichen planerischen Disziplinen und anderen relevanten Tätigkeitsfeldern. Auch VertreterInnen der Fraktionen, von lokalen Gruppen oder Verbänden sowie kommunalen Bediensteten können als Sachverständige an Sitzungen der Gestaltungsbeiräte teilneh-

men."
(Zitat „Leitfaden zur Förderung von Gestaltungsbeiräten" des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 19.7.2019)

Seit der Einführung des Instrumentes der Gestaltungsbeiräte in den 70er Jahren wurden mittlerweile bundesweit ca. 130 permanente sowie acht mobile, temporäre und regionale Beiräte installiert. Die Tendenz, so ein aktueller Forschungsbericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), sei steigend. Nicht zuletzt durch die Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, die Einrichtung von Gestaltungsbeiräte finanziell zu fördern, stellt Baden-Württemberg neben dem Ruhrgebiet ein Schwerpunkt der zum Einsatz kommenden Beiräte dar.

Rechtliche Voraussetzungen:

Weder die Landesbauordnung noch das Baugesetzbuch kennen die Institution eines Gestaltungsbeirates. Eine Beteiligung desselben ist daher im Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben nicht vorgesehen. Bei Einhalten der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben hat der Bauherr vielmehr gemäß § 58 der Landesbauordnung einen Anspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung auch ohne Mitwirkung eines eventuell vorhandenen Gestaltungsbeirates. Ein Bauherr ist somit auch nicht verpflichtet, die Leistung des Gestaltungsbeirates anzunehmen.

Für die Tätigkeit der (lokalen) Gestaltungsbeiräte wird eine Geschäftsordnung in Form einer Satzung erlassen. Diese regelt die Zusammensetzung, den Tätigkeitszeitraum, den Zuständigkeitsbereich sowie die notwendigen Abläufe im Tätigkeitsfeld des Gestaltungsbeirates. Da sich die Geschäftsordnungen der diversen Gestaltungsbeiräte im Wesentlichen ähneln soll hier vereinfacht deren Inhalt wiedergegeben werden:

Satzung (Zusammenfassung der Beispiele der Ausschüsse Konstanz, Radolfzell sowie des Mobilen Gestaltungsbeirates der Architektenkammer):

Für die Besetzung des Gestaltungsbeirates wird in der Regel durch die Verwaltung, basierend auf einer Empfehlungsliste der Architektenkammer (gegebenenfalls dem Bund Deutscher Architekten) ein Vorschlag über eine vorab festgesetzte Anzahl Fachleute/Sachverständige (3 bis 6) ausgearbeitet, welche durch den Gemeinderat zu berufen sind. Die Sachverständigen sind vorrangig Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung, Architektur und Bauingenieurwesen. Daneben können auch Fachleute der Sozial- und Geisteswissenschaften berufen werden.

Die Mitglieder des Beirates dürfen weder ihren Wohn- und Arbeitssitz im Beratungsgebiet haben noch dort planerisch tätig (gewesen) sein. Die Zugehörigkeit zum Beirat erstreckt sich üblicherweise über eine Periode von zwei Jahren, wobei die Mitgliedschaft 2 – 3 Perioden nicht überschreiten soll (alternierende Besetzung).

Dem Gestaltungsbeirat steht in der Regel je ein Vertreter jeder Fraktion als beratender Beisitzender zur Seite. Diese sind bei der Sitzung des Beirates anwesend und tragen den Meinungsbildungsprozess in ihre Parteien. Fernerhin können an den Sitzungen der Bürgermeister, Mitarbeiter der Verwaltung, Sonderfachleute (z.B. Thema Denkmalschutz) und sachkundige Einwohner, die durch den Gemeinderat zu bestimmen sind, an den Sitzungen teilnehmen. In wieweit diese ein Stimmrecht haben wird durch die Satzung geregelt und differiert zwischen den unterschiedlichen Satzungen.

Die Ausschusssitzungen sollten in regelmäßigen Abständen von 2 – 3 Monaten stattfinden. Hierzu schlägt die Verwaltung / Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates geeignete Projekte zur Beratung vor. Auf Antrag können auch Bauherren ihr jeweiliges Projekt durch das Gremium behandeln lassen.

Die Verwaltung bereitet die Vorhaben zur Vorlage für den Ausschuss vor. Zu Beginn der Sitzungen stellt die Verwaltung (Geschäftsstelle) die Projekte vor. Danach erfolgt ein Ortstermin. In der zuerst nichtöffentlich gehaltener Sitzung berät der Beirat und erarbeitet jeweils gutachterliche Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Projekten. Das Ergebnis der nichtöffentlichen Vorberatung wird im Anschluss in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Die gutachterliche Stellungnahme, über die der Beirat (nichtöffentlich) entscheidet, wird letztlich dem Bauherrn zugeleitet.

Über die Sitzungen wird jeweils von der Geschäftsstelle (Verwaltung) ein Protokoll verfasst, welches der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt der nichtöffentlichen Sitzung unterliegt jedoch der Geheimhaltung.

<u>Kosten</u>:

Wie bereits von der Fraktion der Grünen im Gemeinderat berichtet, wird die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten seit 2016 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gefördert. Die Zuwendung wird als zeitlich befristeter zweckgebundener Zuschuss für die Dauer von zwei Jahren im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen, höchstens aber 10.000 Euro pro Jahr. Dabei sind sowohl die Einrichtung und Fortführung eines Gestaltungsbeirates als auch eine damit verbundene öffentlichkeitswirksame Begleitung der Tätigkeit des Beirates förderfähig.

Das derzeit laufende Förderprogramm war auf die beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 beschränkt. Antragsfrist hierfür war der 25.10.2019. Ein späterer Einstieg in das Förderprogramm ist laut Aussage des zuständigen Mitarbeiters im Ministerium nicht möglich. Eine Wiederauflage des Förderprogrammes wird zwar befürwortet, konnte jedoch zum Zeitpunkt der Anfrage beim Ministerium nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Sofern dennoch ein Antrag gestellt werden würde, könne die Tätigkeit eines Gestaltungsbeirates nach Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zwar begonnen werden – hieraus könne jedoch kein Anspruch auf tatsächliche Förderung nach gegebenenfalls Zustandekommen eines neuen Förderprogrammes abgeleitet werden.

Die jeweilige Aufwandsentschädigung der bestellten (externen) Gestaltungsbeiräte richtet sich nach den Empfehlungen für die Entschädigung von Preisrichtern der Architektenkammer Baden-Württemberg. Sie staffelt sich nach dem tatsächlich bei den Sitzungen erbrachten Zeitaufwand (Siehe Anlage). Hinzu kommen noch die verwaltungsinternen Leistungen zur Vorbereitung und Beteiligung an der Sitzung, der Nachbearbeitung und Fertigung des Protokolls sowie etwa anstehenden (zusätzlichen) Beratungsaufwand der Verwaltung gegenüber den Bauherren und Architekten.

<u>Einrichtung Gestaltungsbeirat:</u>

Bei der Einrichtung eines örtlichen Gestaltungsbeirates kann auf die Einrichtung des Mobilen Gestaltungsbeirates der Architektenkammer Baden-Württemberg zurückgegriffen werden. Dieser wird fallbezogen bei der Kammer angefordert. Per Satzung ist

gewährleistet, daß, bei der mehrmaligen Behandlung ein und desselben Projektes, auch die gleichen Ausschussmitglieder zur Verfügung stehen. Somit ist eine durchgängige Behandlung des Projektes gegeben. Auch die Einrichtung des Mobilen Gestaltungsbeirates wurde in der Vergangenheit durch das Ministerium bezuschusst.

Mögliche Einsatzbereiche in Rielasingen – Worblingen (Fallbeispiele der Vergangenheit):

Gestaltungsbeiräte kommen in der Regel bei ortsbildprägenden Einzelprojekten zum Einsatz. In jüngerer Vergangenheit war dies beispielsweise die Entwicklung der Bebauung in der „Gänseweide“ oder des „Fabrikgut Ost“.

Fernerhin kann der Ausschuss, da er sich aus verschiedenen Disziplinen zusammensetzt, auch bei der Entwicklung von (unter anderem vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen zum Einsatz kommen. Hier sind insbesondere die Verfahren „Aachgarten“ oder „Hasel 2. Änderung und Erweiterung“ (ehemaliges Schiesser-Areal) zu nennen.

Zuletzt kann der Gestaltungsbeirat bei der Entwicklung gemeindeeigener Neubauten zum Einsatz gebracht werden.

Fazit:

Die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist im Grundsatz zu befürworten. Der Beirat trägt zur öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung über Baukultur und Qualität des gebauten Ortsbildes bei. Dies kann jedoch nur durch einen zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung und dem Sitzungsdienst erreicht werden. Fernerhin ist zu hinterfragen, in welchem Umfang eine Betätigung (ausschließlich) in Rielasingen – Worblingen erreicht werden kann. Für einzelne Projekte kann der Mobile Gutachterausschuss der Architektenkammer hinzu gezogen werden. Alternativ könnte auch über die Ansiedelung eines Gestaltungsbeirates auf Ebene der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft – ähnlich des mittlerweile eingerichteten gemeinschaftlichen Gutachterausschusses - nachgedacht werden.

Sitzungsverlauf:

Der ausführliche Vorbericht wird von Ortsbaumeister Doerries eingehend erläutert.
Er weist darauf hin, dass auch eine Abstimmung mit der Stadt Singen bzw. eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft angedacht wurde. Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass die Mitwirkung eines Gestaltungsbeirats sich lediglich auf städtebaulich bedeutende Projekte beschränkt. Das Für und Wider im Hinblick auf die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats wird eingehend erläutert. Die entsprechende Präsentation ist Anlage und wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift.

Gemeinderätin Akyildiz begründet ihren Antrag noch einmal ausführlich und weist auf die guten Erfahrungen mit Gestaltungsbeiräten im Bregenzerwald in Österreich hin und bdetont die dortige gute Baukultur.
Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass auch in früherer Zeit externe Beratung bei wichtigen Projekten eingeholt wurde und man hier insgesamt auf den Sachverstand von Ortsbaumeister Doerries vertraue. Aus diesem Grund wird die Notwendigkeit im Hinblick auf die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates angezweifelt, da hier Aufwand und Ertrag nicht in einem entsprechenden Verhältnis stehen würden.
Andererseits werden die positiven Aspekte hervorgehoben und es als Vorteil bezeichnet, wenn

von außerhalb auf gewisse Vorhaben geschaut werde. Abschließend wird deutlich, dass sich die Mehrheit der Mitglieder die mögliche Inanspruchnahme eines mobilen Gestaltungsbeirates bei der Architektenkammer vorstellen kann, wobei dessen Dienste lediglich projektbezogen in Anspruch genommen werden sollen. Allerdings soll dies lediglich bei herausragenden städtebaulichen Objekten erfolgen, wobei man sonstige Wettbewerbe nicht aus dem Auge verlieren solle.

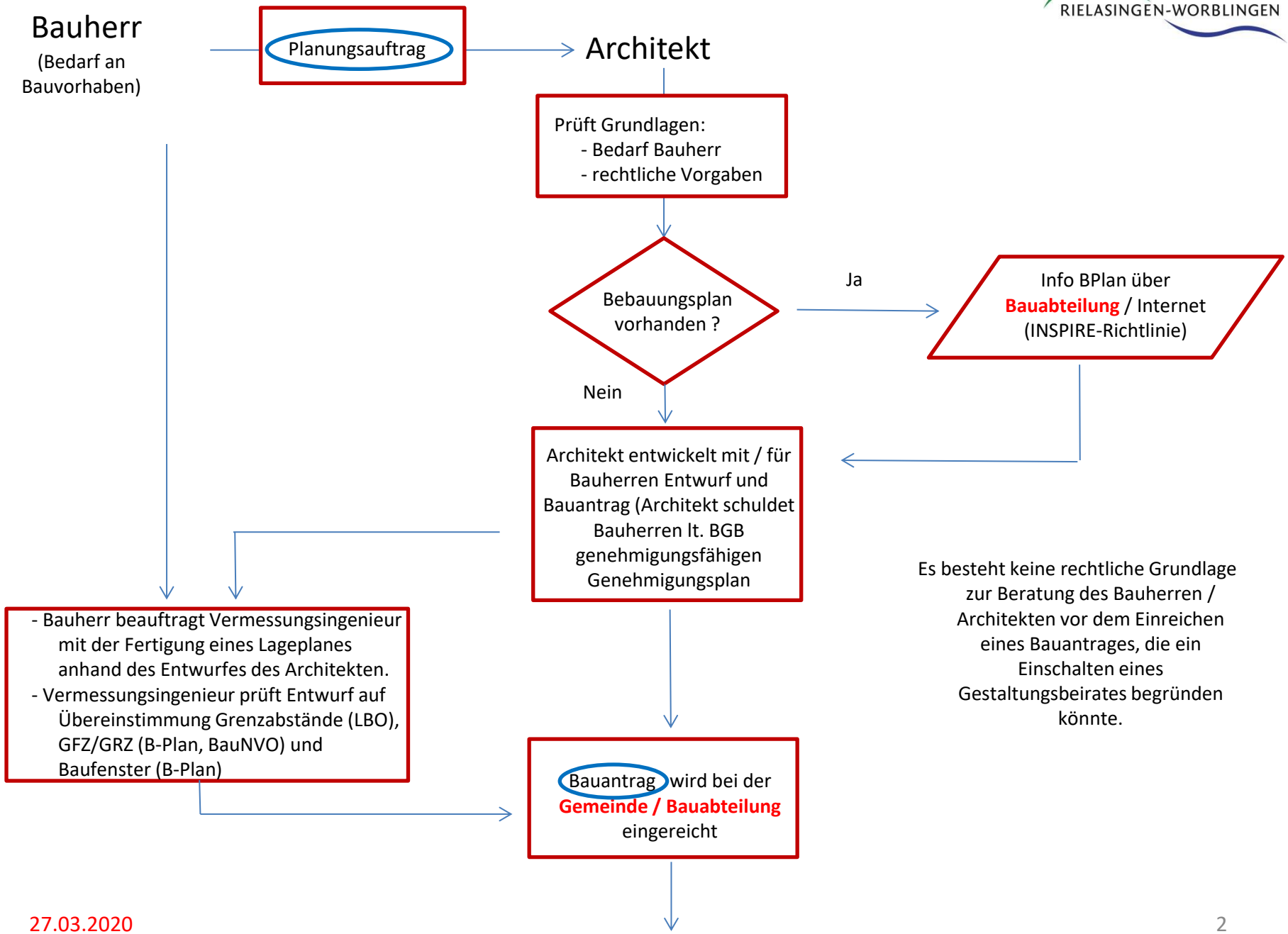
Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich mit großer Stimmenmehrheit dafür aus, bei herausragenden städtebaulichen Objekten im Einzelfall den mobilen Gestaltungsbeirat der Architektenkammer projektbezogen mit ins Boot zu holen.

15 Ja-Stimmen	**0** Nein-Stimmen	**3** Enthaltungen

RIELASINGEN-WORBLINGEN

Gestaltungsbeirat


Bauherr
(Bedarf an Bauvorhaben)
Planungsauftrag
Architekt
Prüft Grundlagen:
- Bedarf Bauherr
- rechtliche Vorgaben
Bebauungsplan vorhanden ?
Ja
Info BPlan über Bauabteilung / Internet (INSPIRE-Richtlinie)
Nein
Architekt entwickelt mit / für Bauherren Entwurf und Bauantrag (Architekt schuldet Bauherren lt. BGB genehmigungsfähigen Genehmigungsplan
- Bauherr beauftragt Vermessungsingenieur mit der Fertigung eines Lageplanes anhand des Entwurfes des Architekten.
- Vermessungsingenieur prüft Entwurf auf Übereinstimmung Grenzabstände (LBO), GFZ/GRZ (B-Plan, BauNVO) und Baufenster (B-Plan)
Bauantrag wird bei der Gemeinde / Bauabteilung eingereicht
Es besteht keine rechtliche Grundlage zur Beratung des Bauherren / Architekten vor dem Einreichen eines Bauantrages, die ein Einschalten eines Gestaltungsbeirates begründen könnte.

RIELASINGEN-WORBLINGEN

Eingang Bauantrag beim **Bauamt** und **Weitergabe** an **Baurechtsbehörde** (Zuständigkeit nach § 48 LBO) innerhalb 3 Tage unter Einbehalt eines Exemplars

Bauherr lässt fehlende Unterlagen vom Architekten fertigen

Eingang Baurechtsbehörde: Bauherr erhält Eingangsbestätigung der Baurechtsbehörde innerhalb 10 Werktage

Gemeinde:
- Nachbarschaftsanhörung § 55 LBO 4 Wochen und
- Stellungnahme § 54 LBO innerhalb 1 Monat nach Eingang vollständigem Antrag
- Einvernehmen (GR) innerhalb 2 Monate (§ 36 BauGB)

Nein

Bauantrags-Unterlagen vollständig?

Gegebenenfalls Planänderung oder Neuplanung

Ja

Übermittelt Ergebnis

Baurechtsbehörde prüft:
- Übereinstimmung des Antrages mit bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Vorgaben (BauGB, LBO, B-Plan wenn vorhanden)
- Ggf. Beteiligung Sachverst. + weitere Behörden (Frist 1 Monat)
- Entscheidung über Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Entscheidung nach Vorliegen aller Stellungnahmen innerhalb 2 Monate

Bearbeitungsfrist 3 Monate

Es besteht keine rechtliche Grundlage zur Einschaltung eines Gestaltungsbeirates im **Genehmigung**sverfahren!

Nein

Bauvorhaben genehmigungs-fähig?

Ja

Ablehnung

Baugenehmigung (ggf. mit Auflagen)

Arbeitsweise eines Gestaltungsbeirates

- **Neutrales Gremium** von **Experten**
- **Bewertet** zuerst die vorgelegten **Entwürfe** in **nichtöffentlich**en Sitzungen
- **Präsentiert** die **Ergebnisse** in öffentlichen Sitzungen (des Gestaltungsbeirates)
- Aus der sich daraus ergebenden (schriftlichen) **Expertise** werden **Empfehlungen** formuliert die in der Regel auf eine **Betrachtung aller**, nicht ausschließlich gestalterischer **Kriterien** beruhen
- So fließt insbesondere die Einbindung in das jeweilige **räumliche Umwelt**, als die **Nachbarschaft**, das **Quartier**, den **Stadtteil** oder den **Gesamtort** in die Beurteilung ein.

RIELASINGEN-WORBLINGEN

Wie setzt sich der Gestaltungsbeirat zusammen?

- **Interdisziplinäre Besetzung** aus mindestens 3 Architekten, Stadt- und Landschaftsplaner, ggf. Verkehrsplaner und weitere im Einzelfall berufene Experten, jeweils mit Qualifikation zu Preisrichtern und der Kompetenz, Architekturqualität an Laien zu vermitteln (Stimmberechtigte Mitglieder)
- Voraussetzung der Besetzung: Wohn- und Arbeitssitz nicht vor Ort und es bestehen keine Verpflichtungen über planerischen Tätigkeiten vor Ort (**unabhängig**)
- **Berufen auf Zeit** (jeweils 2 Jahre für maximal 2 Perioden. Jede Periode wird mindestens ein Mitglied ausgewechselt)
- **Stimmberechtigte Beisitzer**: gewählte Vertreter aus den Fraktionen
- **ohne Stimmrecht**: BM, Vertreter der Verwaltung, Sonderfachleute
- Gegebenenfalls sachkundige Einwohner, die durch den GR bestimmt werden

(Exemplarische Zusammensetzung am Beispiel Radolfzell)

Einsatzgebiete allgemein

- **Bauvorhaben** privater Bauherren oder von Bauträgern, soweit diese **bau-** oder **lokalgeschichtlich bedeutende** Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen betreffen oder in anderer Weise **stadt-** oder **ortsbildprägend** / **städtebaulich bedeutsam** sind,
- Bauvorhaben der **öffentlichen Hand**,
- **informelle Planungen** zur Stadt- und Ortsentwicklung, Bauleitplanungen,
- **städtebauliche Maßnahmen**,
- Beteiligung bei der **Erstellung von Satzungen,**
- Maßnahmen im Bereich **Stadtmöblierung**, **Straßengestaltung** und **technischer Infrastruktur**,
- **Freiraum-** und **Grünflächenplanung**, **Begrünung** und **Bepflanzung** sowie
- **Vorbereitung** von **Wettbewerbsauslobungen**.

(Quelle: „Leitfaden des Ministerium f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Förderung von Gestaltungsbeiräten in Kommunen“)

Kosten und Aufwand

- Aufwandentschädigung externer Gutachter
  (in Anlehnung an die Veröffentlichung der Architektenkammer Baden-Württemberg über die „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“)
- Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der (zusätzlichen) Sitzungen (Personal und Ausschuss-Mitglieder)
- Idealfall ca. 4 – 6 Sitzungen p.a.
- Kosten in Höhe von voraussichtlich bis zu 10.000 € p a
- In den ersten beiden Jahren gegebenenfalls Zuschuss des Landes in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten

Einsatzgebiete konkret in R.-W.

- Begleitung bei der Entwicklung Städtebaulicher Entwürfe (Bebauungspläne) und Satzungen
- Vorbereitung und Begleitung von Wettbewerben
  (z.B. Hauptstraße im Sanierungsgebiet „Rielasingen Ortsmitte 2“)
- Begleitung stadtbildprägender kommunaler Einzelprojekte

  - Neubau Schule, Rathaus, Kindergarten…
  - Gestaltung Friedhof, Park, Plätze…
- Unterstützung von Bauträgern bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und Vergleichbaren Einzelprojekte
  Beispiele der Vergangenheit:

  - B-Plan „Gänseweide 3. Änderung“ (Schweizer)
  - B-Plan „Gänseweide 4. Änderung“ (St. Verena)
  - B-Plan „Fabrikgut Ost“ (Binder)
  - B-Plan „Hasel 2. Änderung 1. Erweiterung“ (Sentürk)

RIELASINGEN-WORBLINGEN

Rechtliche Grundlage

- Eigene Satzung
- Keine weitere rechtliche Verankerung im Genehmigungsverfahren

In RW in Frage kommende Bauvorhaben der letzten Jahre:

- 2017: **68** Bauvorhaben gesamt, davon
  2 – 3 von ortsbildprägender Bedeutung
- 2018: **66** Bauvorhaben gesamt, davon
  1 – 2 von ortsbildprägender Bedeutung **(+ 1 B-Plan)**
- 2019: **65** Bauvorhaben gesamt, davon
  1 – 4 * von ortsbildprägender Bedeutung **(+ 1 B-Plan)**

* Davon ein Projekt an mehreren Sitzungen behandelt

„**Mobiler Gestaltungsbeirat**“ in der Aufbauphase möglich

Ziele der Arbeit eines Gestaltungsbeirates

- Förderung des **Bewusstseins** von Baukultur und gebauter Wohn- und Lebensqualität vor Ort bei Bauherren und Investoren
- **Stärkung der baukulturellen Qualität** von wesentlichen planerischen und baulichen Prozessen in den Kommunen durch
- Begleitung von Bauherren und Prozesse
- Initiieren eines lokalen Dialogprozesses über Baukultur, der einen Mehrwert für die Kommune, ihre Entscheidungsträger und Bürgerschaft und damit zusätzliche Entwicklungsimpulse generieren kann.

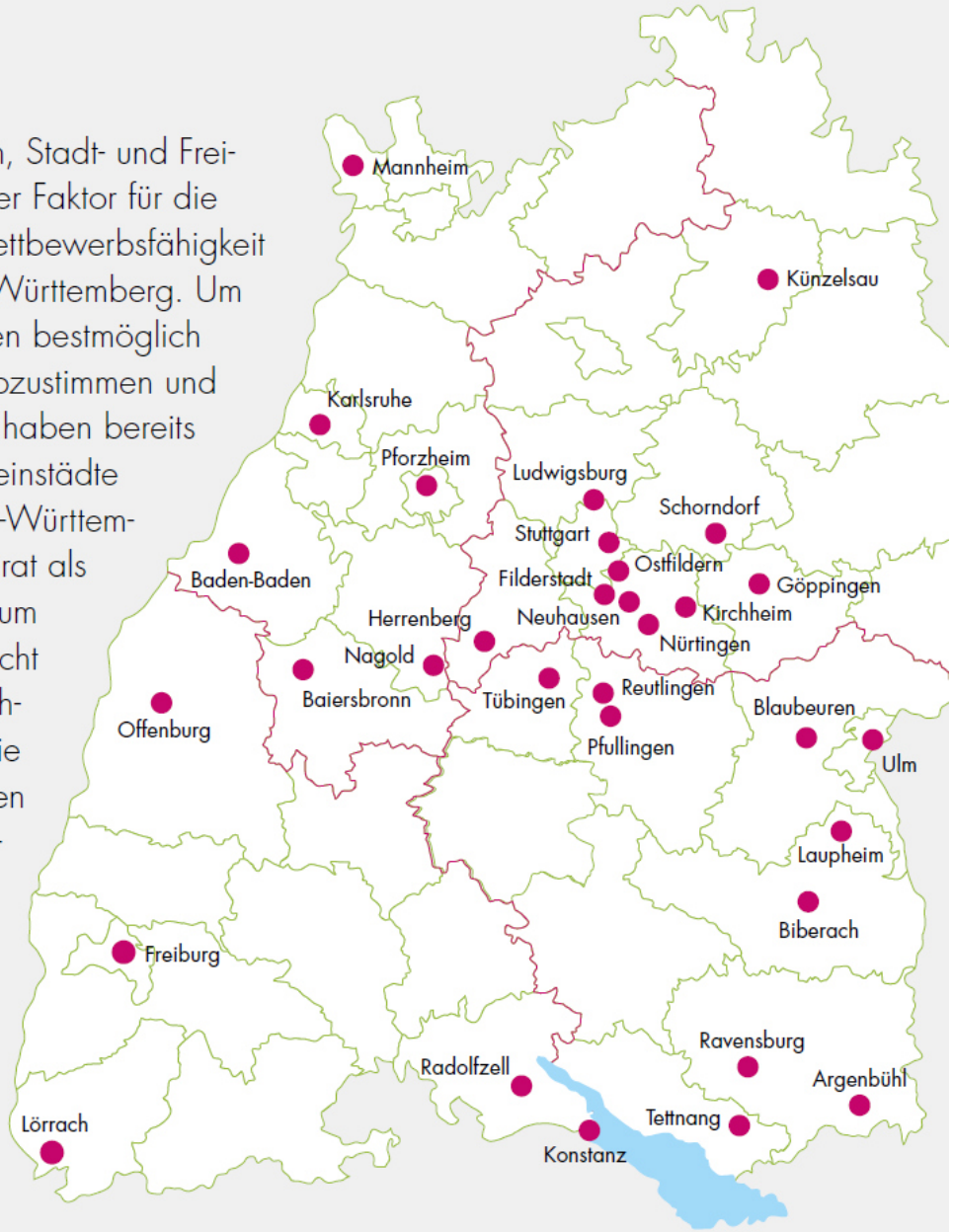
BAUKULTUR
BADEN-WÜRTTEMBERG

(Quelle: „Leitfaden des Ministerium f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Förderung von Gestaltungsbeiräten in Kommunen“)

Landkarte der Gestaltungsbeiräte in Baden-Württemberg

RIELASINGEN-WORBLINGEN

Die Qualität von Bauten, Stadt- und Freiräumen ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen in Baden-Württemberg. Um Bau- und Planungsvorhaben bestmöglich auf den lokalen Kontext abzustimmen und qualitätvoll zu entwickeln, haben bereits über 30 Groß-, Mittel-, Kleinstädte und Gemeinden in Baden-Württemberg einen Gestaltungsbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet. Dies verdeutlicht den hohen und stetig wachsenden Stellenwert, den die Qualität der Baukultur in den Stadt- und Ortsentwicklungsprozessen, den Stadt- und Freiraumplanungen, den Quartiersentwicklungen und bei der Entwicklung prägender Bauvorhaben einnimmt.



Argenbühl	6.600
Baden-Baden	55.900
Baiersbronn	15.000
Biberach	33.600
Blaubeuren	13.000
Filderstadt	45.800
Freiburg	229.600
Göppingen	55.800
Herrenberg	30.600
Karlsruhe	300.000
Kirchheim	39.400
Konstanz	81.700
Künzelsau	14.900
Laupheim	22.100
Lörrach	48.600
Ludwigsburg	91.100
Mannheim	299.800
Nagold	21.500
Neuhausen (Fildern)	11.600
Nürtingen	40.000
Offenburg	57.700
Ostfildern	37.800
Pforzheim	119.300
Pfullingen	18.500
Radolfzell	30.500
Ravensburg	49.200
Reutlingen	112.500
Schorndorf	38.700
Stuttgart	612.400
Tettnang	18.500
Tübingen	85.900
Ulm	120.700

Rückmeldung einiger Kommunen:

- Bauherren fühlen sich „gegängelt“
- Entwurfsprozess dauert deutlich länger
- Bauherr hat in der Entwurfsphase als Ergebnis der Beratung durch den Gestaltungsbeirat den Architekten gewechselt.
  Im Nachhinein deutlich zufriedener mit dem Ergebnis
- Viel Spielraum im Umgang mit den Fördermitteln
- Erheblicher Aufwand der Verwaltung mit der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen für den Gestaltungsbeirat. Aufwand bei der Dokumentation der Arbeit und Wirkungsweise des Ausschusses als Basis für die Förderung.
  Eigenes Personal

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 85/2020 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 24.06.2020		Az.: 022.32; 022.22
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 6:				**Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung**					
Anwesende:								(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R. (e)	☐	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Von den niedergeschriebenen Beschlüssen der Vorsitzung vom 17.06.2020 nimmt der Gemeinderat im Wege des Umlaufs Kenntnis.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 86/2020 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 24.06.2020		Az.: 022.32; 022.22, 023.22
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 7:	**Verschiedenes** **Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 29.07.2020**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R. (e)	☐	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass am 29.07.2020 eine Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses stattfindet. Neben diversen Baugesuchen werde der Antrag der Fraktion der Grünen über eine Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V." beraten.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 87/2020 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Martin Doerries
Erstelldatum TOP: 09.07.2020		Az.: 022.32; 022.22; 621.41
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 7:	**Verschiedenes Erste Vorstellung eines groben Entwurfes für die Überplanung des neuen Baugebiets " Langenäcker "**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R. (e)	☐	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Ortsbaumeister Doerries stellt den Damen und Herren des Gremiums einen ersten Entwurf zur Überplanung des neuen Baugebiets „Langenäcker“ Variante 5 b vor. Danach sind verschiedene Geschossigkeiten zwischen vier und zwei Vollgeschossen vorgesehen. Damit bringe der vorliegende Planungsentwurf den nachhaltigen und verdichteten Umgang mit dem wertvollen Gut „Grund und Boden“ zum Ausdruck.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 88/2020 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 09.07.2020		Az.: 022.32; 022.22; 795.30
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 7:	**Verschiedenes Zweigstelle der Sparkasse Hegau-Bodensee**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R. (e)	☐	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Gemeinderat Reckziegel bedauert die Schließung der betreffenden Zweigstelle in Worblingen und bezeichnet diese als „Nacht- und Nebelaktion". Bereits in der Vergangenheit habe er beobachtet, dass immer mehr qualifiziertes Personal abgezogen worden sei.

Von Seiten des Bürgermeisters wird darauf hingewiesen, dass täglich nur wenige Beratungen stattgefunden haben. Im Gegenzug für die Schließung der Zweigstelle in Worblingen sei die Zweigstelle in Rielasingen personell und organisatorisch aufgerüstet worden; hier stehen der Bevölkerung nunmehr sämtliche Bankdienstleistungen der Sparkasse Hegau-Bodensee zur Verfügung.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 89/2020 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Andrea Debatin und Sabine Gertis
Erstelldatum TOP: 09.07.2020		Az.: 022.32; 022.22; 024.20
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 7:	**Verschiedenes** **Besuch des Bürgermeisters bzw. Bürgermeister-Stellvertreter bei Vereinsversamlungen**

Anwesende: (e) = entschuldigt

Vorsitzender:		Baumert R.	☒						
FWV		*CDU*		*GRÜNE*		*SPD / UL*		*AfD*	
Reckziegel L.	☒	Brielmann V.	☒	Akyildiz J.	☒	Gold J.	☒	Politz A.	☒
Reutemann H.	☒	Caserotto R. (e)	☐	Dr. de Sombre S.	☒	Möhrle K.	☒		
Rohr K.	☒	Feuerstein S.	☒	Eisenhart D.	☒	Zedler R.	☒		
Dr. Spur W.	☒	Gräble E.	☒	Frank S.	☒				
Wieland H.	☒	Hahn N.	☒						
Protokollführer:		Niederhammer Thomas							
Sachverständige:									

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2020

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass er sowohl die Besuche anlässlich von Hochzeitsjubiläen und 90. Geburtstagen als auch die Teilnahme an Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine bis zu den Sommerferien ausgesetzt habe. Hierauf habe er sich auch mit den Bürgermeisterstellvertretern geeinigt.
Er werde die Vereine darauf hinweisen, dass nach Auskunft des Vereinsregistergerichtes Jahreshauptversammlungen auch im Jahr 2021 nachgeholt werden können.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20.30 Uhr.

Rielasingen-Worblingen, 09.07.2020 **Drucksache Nr. 77 - 89**

Ralf Baumert
Vorsitzender

Thomas Niederhammer
Protokollführer

Volkmar Brielmann
Gemeinderat

Hermann Wieland
Gemeinderat